

# RS Vwgh 1992/6/16 92/11/0123

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.1992

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §66 Abs1 lit a;

KFG 1967 §74 Abs1;

## Rechtssatz

Bei einem verwaltungsstrafbehördlich und gerichtlich völlig unbescholtene Berufskraftfahrer mit 30jähriger Fahrpraxis ist angesichts seines untypischen Verhaltens vor dem Unfall gegenüber seinem übrigen Verhalten im Straßenverkehr der Schluß auf eine Sinnesart des Bf nicht zulässig, daß er in Zukunft die Verkehrssicherheit durch rücksichtsloses Verhalten gefährden wird (hier: Unfall mit tödlichem Ausgang, Niederstoßen eines Fußgängers am Schutzweg).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992110123.X04

## Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.Jusline.at](http://www.Jusline.at)